

Das aktuelle Thema

Verschärfung des Geldwäschegesetzes – Teil 2¹

Von Rechtsanwalt Thimo Jeck
Hauptgeschäftsführer der RAK Düsseldorf

III. Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Die EU-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (EU 2015/849) bestimmt in Art. 32 Abs. 1, dass jeder Mitgliedstaat eine zentrale Meldestelle zur Verhinderung, Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung einzurichten hat. In Deutschland ist dies gem. § 27 Abs. 1 GwG die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die gem. Absatz 2 dieser Vorschrift organisatorisch eigenständig ist und im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse fachlich unabhängig arbeitet. Die Zentralstelle unterliegt gem. § 28 Abs. 2 GwG der Aufsicht des Bundesfinanzministeriums.

1. Aufgaben der Zentralstelle

Die Aufgaben der Zentralstelle regelt § 28 GwG. Danach ist sie für die Erhebung und Analyse von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und der Weitergabe dieser Informationen an die zuständigen inländischen Stellen zum Zwecke der Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung solcher Taten zuständig. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Zentralstelle auch unabhängig vom Vorliegen einer Meldung Informationen von Verpflichteten nach dem GwG einholen darf. Eine entsprechende Ermächtigung wird ihr in § 30 Abs. 3 GwG erteilt. Wichtig für Rechtsanwälte zu wissen ist, dass sie bei einem entsprechenden Auskunftsverlangen der Zentralstelle ein Auskunftsverweigerungsrecht haben, soweit sich das Auskunftsverlangen auf Informationen bezieht, die die Rechtsanwälte im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben (§ 30 Abs. 3 S. 2 GwG). Bei positiver Kenntnis, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat, besteht allerdings kein Auskunftsverweigerungsrecht (§ 30 Abs. 3 S. 3 GwG). Neben der Möglichkeit, Informationen anzufordern, kann



Thimo Jeck

die Zentralstelle Sofortmaßnahmen ergreifen. Dies geschieht gem. § 40 Abs. 1 GwG, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche steht oder der Terrorismusfinanzierung dient. In diesem Fall kann die Zentralstelle die Durchführung der Transaktion untersagen, um den Anhaltspunkten nachzugehen und die Transaktion zu analysieren. Darüber hinaus kann sie auch anderweitige Anordnungen in Bezug auf eine Transaktion treffen.

2. Meldepflicht gegenüber der Zentralstelle

Verpflichtete nach dem GwG trifft eine Meldepflicht gegenüber der Zentralstelle. Diese Meldepflicht besteht immer dann, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass

- ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,
- ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
- der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Abs. 6 S. 3 GwG, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.

Die Meldepflicht besteht unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe. Sie hat unverzüglich und elektronisch (§ 45 Abs. 1 GwG) über das auf der Internetseite der Zentralstelle (<http://fiu.bund.de>) eingerichtete Meldeportal „goAML“ zu erfolgen. Außerdem kann die Zentralstelle im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden typisierte Transaktionen bestimmen, die stets zu melden sind (§ 43 Abs. 5 GwG).

Wie bei einem Auskunftsverlangen durch die Zentralstelle besteht für Rechtsanwälte mit § 43 Abs. 2 GwG eine Ausnahmenvorschrift. Danach sind Rechtsanwälte nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der melde-

¹ Den 1. Teil des Aufsatzes finden Sie in Heft 3/2017 der KammerMitteilungen ab S. 136.

pflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt.

Soweit eine Meldung erfolgt ist, bestätigt die Zentralstelle gem. § 41 Abs. 1 GwG den Eingang. Gem. Abs. 2 dieser Vorschrift gibt sie dem Verpflichteten in angemessener Zeit Rückmeldung zur Relevanz seiner Meldung.

3. Folgen einer Meldung an die Zentralstelle

Soweit eine Meldung erfolgt ist, hat das unmittelbare Auswirkungen auf die betroffene Transaktion. Diese darf gem. § 46 Abs. 1 GwG frühestens durchgeführt werden, wenn die Zustimmung der Zentralstelle oder der Staatsanwaltschaft zur Durchführung übermittelt wurde oder der 3. Werktag (Samstag zählt nicht mit) nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion durch die Zentralstelle oder die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist. Außerdem darf der Vertragspartner, der Auftraggeber der Transaktion oder sonstige Dritte nicht davon in Kenntnis gesetzt werden, dass eine Meldung an die Zentralstelle beabsichtigt oder erfolgt ist. Gleiches gilt für Ermittlungsverfahren aufgrund einer Meldung sowie bei einem Auskunftsverlangen der Zentralstelle. Die entsprechenden Verbote regelt § 47 Abs. 1 GwG. Ausnahmen von dem Verbot der Informationsweitergabe sind in § 47 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 GwG geregelt. Außerdem bestimmt § 47 Abs. 4, dass es nicht als Informationsweitergabe gilt, wenn sich ein Rechtsanwalt bemüht, einen Mandanten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen.

IV. Aufsicht

Die für Rechtsanwälte zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des GwG ist gem. § 50 Ziff. 3 GwG die jeweils örtliche Rechtsanwaltskammer.

1. Rechte der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörden üben gem. § 51 Abs. 1 GwG die Aufsicht über die Verpflichteten aus. Wann Rechtsanwälte Verpflichtete i.S. des GwG sind, regelt § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG.² Die Aufsichtsbehörden können gem. Abs. 2 dieser Vorschrift die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Einhaltung der im GwG oder ergangenen Rechtsverordnungen festgelegten Anforderungen sicherzustellen. Die Rechtsanwaltskammer darf als Aufsichtsbehörde gem. § 51 Abs. 3 GwG bei ihren verpflichteten Mitglie-

dem Prüfungen zur Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durchführen. Diese Prüfungen können auch ohne besonderen Anlass erfolgen. Häufigkeit und Intensität der Prüfungen haben sich am Risikoprofil der Verpflichteten zu orientieren. Das Risikoprofil ist regelmäßig neu zu bewerten.

2. Pflichten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde hat den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach dem GwG zur Verfügung zu stellen (§ 51 Abs. 8 GwG). Über ihre Tätigkeit hat die Aufsichtsbehörde zur Dokumentation eine Statistik vorzuhalten. Sie hat dem Bundesministerium der Finanzen jährlich Bericht zu erstatten (§ 51 Abs. 9 GwG).

Verpflichtend muss die Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde gem. § 53 Abs. 1 GwG ein System zur Annahme von Hinweisen zu potenziellen oder tatsächlichen Verstößen gegen das GwG einrichten. Dabei muss sichergestellt sein, dass Hinweise auch anonym abgegeben werden können.

Letztlich ist die Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde verpflichtet, eine Meldung an die Zentralstelle zu geben, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht (§ 44 Abs. 1 GwG).

Für die Aufsichtsbehörde besteht gem. § 54 GwG eine Verschwiegenheitspflicht.

3. Mitwirkungspflichten der Verpflichteten

Soweit Rechtsanwälte Verpflichtete nach dem GwG sind, haben sie der als Aufsichtsbehörde zuständigen Rechtsanwaltskammer auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind (§ 52 Abs. 1 GwG). Diese Verpflichtung betrifft auch Mitglieder der Organe der Verpflichteten und die Beschäftigten der Verpflichteten. Bei Prüfungen ist es den Bediensteten der Aufsichtsbehörde gem. § 52 Abs. 2 GwG gestattet, die Geschäftsräume des Verpflichteten innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen. Dies ist gem. Abs. 3 der Vorschrift von den Verpflichteten zu dulden. Eine Auskunft kann gem. § 52 Abs. 4 GwG durch den Verpflichteten verweigert werden, wenn die Beantwortung ihn selbst oder einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Darüber hinaus können Rechtsanwälte die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn sich diese Fragen auf Informationen beziehen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozess-

² Vgl. Teil 1 dieses Aufsatzes unter Ziff. 1, KammerMitteilungen 3/2017, S. 136.

vertretung des Vertragspartners erhalten haben (§ 52 Abs. 5 GwG). Die Pflicht zur Auskunft bleibt bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass sein Mandant seine Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt.

4. Folgen eines Verstoßes gegen das GwG

Ein Verstoß gegen die Vorschriften des GwG kann schwerwiegende Konsequenzen mit sich bringen.

a) Bußgeld

In § 56 Abs. 1 GwG sind die Fälle aufgeführt, in denen ein vorsätzlicher oder leichtfertiger Verstoß eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 56 Abs. 3 GwG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt, kann die Geldbuße gem. § 56 Abs. 2 GwG bis zu 1 Millionen oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils betragen.

b) Bekanntmachung von bestandskräftigen Maßnahmen

Die Aufsichtsbehörden haben gem. § 56 Abs. 1 GwG bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen das GwG verhängt haben, nach Unterrichtung des Adressaten der Maßnahmen oder Bußgeldentscheidungen auf ihrer Internetseite bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind Art und Charakter des Verstoßes und die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Personen und juristischen Personen und Personenvereinigungen zu benennen. Grundsätzlich muss die Bekanntmachung gem. § 57 Abs. 5 GwG fünf Jahre auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde veröffentlicht bleiben.

c) Entzug der Zulassung

Mit § 51 Abs. 5 GwG wurde außerhalb der BRAO eine Norm geschaffen, die es der Rechtsanwaltskammer ermöglicht, die Zulassung eines Mitglieds zu entziehen. Danach kann die Rechtsanwaltskammer die Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt vorübergehend untersagen oder einem Rechtsanwalt die Zulassung widerrufen, wenn er als Verpflichteter i.S. des GwG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des GwG verstoßen hat, trotz Verwarnung durch die Rechtsanwaltskammer dieses Verhalten fortgesetzt hat und der Verstoß nachhaltig ist.

V. Ausblick

Durch die Novelle des GwG wurden den regionalen Rechtsanwaltskammern umfangreiche neue Aufgaben und Befugnisse verliehen. Auf BRAK-Ebene wurde deshalb ein Arbeitskreis eingerichtet, um Empfehlungen zu erarbeiten und ein einheitliches Vorgehen der

Regionalkammern sicherzustellen. Insbesondere ist es Ziel der Arbeitsgruppe, Auslegungs- und Anwendungshinweise i.S. des § 51 Abs. 8 GwG zu erstellen. Damit soll neben der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht erreicht werden, dass eine umfassende Information über die Verpflichtungen der Rechtsanwälte nach dem GwG erfolgt. Außerdem erarbeitet die Arbeitsgruppe ein Vorgehen zur Durchführung der (anlasslosen) Kontrollen gem. § 51 Abs. 3 GwG. Die ersten anlasslosen Kontrollen werden im Jahr 2018 durchgeführt werden. Weiter laufen derzeit Beratungen hinsichtlich der Neufassung einer Anordnung zur Regelung, wann ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen ist.

Es ist dringend zu empfehlen, eine Überprüfung durchzuführen, ob aufgrund der anwaltlichen Tätigkeit eine Verpflichtung nach dem GwG begründet wird. Sollte dies der Fall sein, ist ein Risikomanagement zu erstellen und die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Mandanten sind zu beachten. Soweit die Auslegungs- und Anwendungshinweise sowie weitere Informationen zur Verfügung stehen, werden Sie von Ihrer Rechtsanwaltskammer unterrichtet werden.

